

wege, Einrichtung von Messen und Viehmärkten, und den Bezirkspräsidenten über die Zustände und Bedürfnisse des Kreises ihre Ansichten auszusprechen.

§ 359.

Die Gemeinden.

Die Gemeinden sind die kleinsten staatlichen Verwaltungsbezirke; sie sind aber zu gleicher Zeit, wie die Bezirke, öffentlichrechtliche Korporationen, welchen ausser der Verwaltung ihres Vermögens und der Fürsorge für lokale Interessen auch die Erfüllung gewisser staatlicher Aufgaben obliegt, z. B. Kultus, Unterrichtswesen, Waisenpflege. Im Ganzen ruht die Gemeindeverfassung im Reichslande noch auf der französischen Gesetzgebung, welche die freie Bewegung der Gemeinden in ziemlich enge Grenzen einschliesst. Der in unserer deutschen Auffassung so tief begründete Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist dem französischen Rechte seit der Revolution fremd (B. I S. 416). Die Organe der Gemeinden sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeinderäthe. Die französische Gemeindeverfassung unterscheidet sich darin wesentlich von der deutschen, dass an der Spitze der Gemeinde kein Kollegium, sondern eine einzelne Person, der Bürgermeister, steht, welche aber nicht gewählt, sondern ernannt wird. Jeder Gemeinde steht ein Bürgermeister vor, welcher in den Bezirks-, Kreis- und Kantonshauptstädten durch den Statthalter, in den anderen Gemeinden durch den Bezirkspräsidenten ernannt wird. Die Ernennung darf nur auf Mitglieder des Gemeinderathes fallen und erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt. Der Bürgermeister ist sowohl Staats- wie Gemeindebeamter. Zu den staatlichen Obliegenheiten des Bürgermeisters gehören: die Verkündigung und Vollziehung der Gesetze, die Anlegung der Rekrutenstammrollen, die Aufstellung der Wahllisten, die Anlegung der Steuerrollen u. s. w. Als Gemeindebeamter ist der Bürgermeister einerseits Vollzugsorgan, andererseits Träger einer besonderen Gewalt, der Lokalpolizei. Er hat die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindeeinkünfte zu verwalten, die Gemeindeanstalten zu beaufsichtigen, Gemeindebeamte zu ernennen, die Gemeinde nach aussen hin zu vertreten. Auf Grund ihrer Lokalpolizei sind die Bürgermeister berechtigt zum Erlass von Polizeiverordnungen, welche aber nicht in Widerspruch treten dürfen mit einem Gesetz oder einer Verordnung höherer



Behörden. Die Bezirkspräsidenten sind berechtigt, die Verordnungen der Bürgermeister aufzuheben, aber sie sind nicht berechtigt, sie zu ändern oder andere an ihre Stelle zu setzen. Die Bürgermeister können sich im Falle ihrer Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch die sogenannten Beigeordneten vertreten lassen, welchen sie auch sonst einen Theil ihrer Amtsgeschäfte übertragen können. Die Beigeordneten werden ebenso ernannt wie die Bürgermeister. Ihre Zahl bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Bürgermeister wie Beigeordnete können durch den Bezirkspräsidenten vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Die Enthebung muss binnen zwei Monaten durch das Ministerium bestätigt werden, sonst tritt sie ausser Kraft. Eine Amtsentsetzung kann nur durch den Statthalter erfolgen.

Die Gemeinderäthe bestehen, je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, aus zehn bis sechsunddreissig Mitgliedern, welche auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Aktives und passives Wahlrecht ist wie bei den Bezirksräthen geordnet. Die Gemeinderäthe treten viermal im Jahre ordentlicher Weise zusammen; ausserdem können sie durch den Bezirkspräsidenten oder den Kreisdirektor von Amtswegen oder auf Ansuchen der Bürgermeister zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenberufen werden. Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Bürgermeister. Der Gemeinderath ist eine beschliessende, kontrollirende und begutachtende Behörde. Ein zustimmender Beschluss des Gemeinderathes wird zu allen wichtigen Akten der Vermögensverwaltung, sowie zu allen Rechtsgeschäften gefordert, welche eine Verminderung oder Vermehrung des Vermögens herbeiführen. Bei der Feststellung des Haushaltsetats der Gemeinde ist aber der Gemeinderath dadurch sehr beschränkt, dass die meisten Ausgaben, als sogenannte Pflichtausgaben, im Falle eines ablehnenden Votums durch die vorgesetzte Behörde in den Etat eingestellt werden können. Als kontrollirende Behörde hat der Gemeinderath über die vom Bürgermeister jährlich aufgestellte Gemeinderechnung zu beschliessen und die von den Gemeinderechnern gelegte Rechnung festzusetzen. Zur Abgabe von Gutachten ist der Gemeinderath verpflichtet, wenn er dazu vom Bezirkspräsidenten oder Kreisdirektor aufgefordert wird; in gewissen Fällen ist die Einholung eines solchen Gutachtens gesetzlich vorgeschrieben.

Durch ein Gesetz vom 24. Februar 1872 wurde unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Einsetzung ausserordent-

licher Kommissäre an Stelle der Bürgermeister, der Beigeordneten und selbst der Gemeinderäthe gestattet. Diese ausserordentlichen Kommissäre üben alle Rechte und Pflichten der von ihnen vertretenen Behörden. Ihre Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkspräsidenten und, im Falle ihre Amtsdauer fünf Jahre überschreiten soll, durch Ministerialbeschluss. So trägt das Staatsrecht von Elsass-Lothringen noch überall Spuren von Ausnahmeständen, welche ausserordentliche Maassregeln gestatten, wenn die regelmässigen Gewalten der Obrigkeit nicht mehr ausreichen. Eine allmähliche Beseitigung dieser ausserordentlichen Befugnisse wird möglich sein, wenn sich die Bevölkerung des Reichslandes immer mehr ihres deutschen Ursprunges und ihrer alten Reichsangehörigkeit erinnert und ihre Verbindung mit dem neuen deutschen Reiche als eine bleibende anzusehen lernt.